

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Eidgenössische Zollverwaltung
Oberzolldirektion
Sektion Rechtsdienst
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

Aarau, 20. März 2013

Teilrevision des Zollgesetzes vom 18. März 2005; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom Dezember 2012 (undatiert) sind die Kantone zur Stellungnahme zur Teilrevision des Zollgesetzes vom 18. März 2005 eingeladen worden. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Mit der Teilrevision soll Art. 100 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 um Ziffer 5 ergänzt werden. Danach sollen Führer von Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeugen auf einer notwendigen Dienstfahrt im Rahmen der Aufgabenerfüllung wegen Missachtung der Verkehrsregeln und der besonderen Anordnungen für den Verkehr nicht strafbar sein, sofern sie alle Sorgfalt beobachteten, die nach den besonderen Verhältnissen erforderlich war. Diese Formulierung geht zu weit. Wir beantragen daher eine Umformulierung, damit der Anwendungsbereich eingeschränkt wird. Massgebendes Kriterium soll nicht die Dienstfahrt an sich sein, sondern ob die Missachtung der Verkehrsregeln – beziehungsweise der besonderen Anordnungen für den Verkehr – zur Erfüllung des dienstlichen Auftrags geboten erscheint. Die Missachtung muss für die Aufgabenerfüllung notwendig sein, ansonsten das Verhalten strafbar sein soll. Konkret schlagen wir folgende Formulierung vor:

"Der Führer eines Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeuges ist auf einer notwendigen Dienstfahrt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerfüllung wegen einer nach den konkreten Umständen gebotenen Missachtung der Verkehrsregeln und der besonderen Anordnungen für den Verkehr nicht strafbar, sofern er alle Sorgfalt beobachtete, die nach den besonderen Verhältnissen erforderlich war."

Im Übrigen stimmen wir der Vorlage zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– hans-georg.nussbaum@ezv.admin.ch